OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304010/13/AL/Mu**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde (gegen die Strafhöhe) des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 15.07.2025, GZ: BHKI/925090011326/25, wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.02.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängten Geldstrafen auf jeweils 365 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 2 Tage und 8 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf insgesamt 73 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.07.2025, GZ: BHKI/925090011326/25, wurden über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs 2 iVm § 111 Abs 1 Z 1 iVm § 33 Abs 1 Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF (ASVG), zwei Geldstrafen jeweils in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben je eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 146 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 27.11.2024, 08:10 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma C__ in D-Straße zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 27.11.2024 um 08:10 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichische Gesundheitskasse Salzburg zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name E__, geb. tt.mm.jjjj.

Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj .

Beschäftigungsort: B-Straße,

2. Datum/Zeit: 27.11.2024, 08:10 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma C__ in D-Straße zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 27.11.2024 um 08:10 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichische Gesundheitskasse Salzburg zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name F__, geb. tt.mm.jjjj.

Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj .

Beschäftigungsort: B-Straße"

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 30.07.2025 Beschwerde und wies zunächst darauf hin, dass weder Herr E__ noch Herr F__ in einem Beschäftigungsverhältnis zur C__ gestanden seien, weshalb mangels Dienstgebereigenschaft keine Pflicht zur Anmeldung zur Sozialversicherung gegeben gewesen sei.
Betreffend E__ gab der Bf im Wesentlichen an, dass dieser vielmehr als Mitarbeiter der G__ tätig gewesen sei, mit der die C__ einen Werkvertrag abgeschlossen habe. Als Beweis dafür verweist der Bf auf Rechnungen, die ein Vertragsverhältnis zwischen der C__ und der G__ belegen. Daraus seien die Leistungen im relevanten Zeitraum erkennbar. Ferner sei aufgrund der Höhe nachvollziehbar ersichtlich, dass mehrere Personen, darunter auch Herr E__, für die G__ tätig gewesen seien. Des Weiteren weist der Bf auf einen Textverkehr zwischen ihm und Herrn H__ als Vertreter der G__ hin, in der die Kommunikation über die mündlich vereinbarten Inhalte des Werkvertrages grob dokumentiert werden. Die Rechnungen und der Textverkehr wurden dieser Beschwerde angefügt. Zudem wurde vom Bf betont, dass vor Auftragserteilung die G__ überprüft und dabei festgestellt worden sei, dass sie im Firmenbuch eingetragen und in der HFU-Liste enthalten gewesen sei sowie laut GISA über eine gültige Gewerbeberechtigung verfügt habe.
Auch sei der vom Amt für Betrugsbekämpfung festgestellte Sachverhalt unrichtig, zumal Herr E__ nicht „versteckt" in einer Tiefgarage aufgefunden worden sei, sondern dort mit der Vormontage von Schienensystemen befasst gewesen sei. Die im Strafantrag angeführte Firma I__ aus Deutschland sei ihm unbekannt. Richtig sei aber, dass Herr H__ für die Firma G__ fungiert habe. Bei der Einvernahme des Herrn E__ sei nicht eine „Firma I__" gemeint gewesen, wobei er dabei auch erwähnt habe, „mit dem Auto der ausländischen Firma I__" gekommen zu sein. Ferner sei es üblich, dass ausländischen Arbeitskräften mit geringen Sprachkenntnissen die genaue Firmenbezeichnung nicht immer bekannt sei, insbesondere bei Einsätzen über Mittelsmänner. Es sei auch zweifelhaft, ob Herr E__ die an ihn gerichteten Fragen verstanden habe. Korrekt sei, dass Herr E__ über einen Kontakt zu H__ zur Baustelle gekommen sei, weshalb auch einerseits daraus ableitbar sei, dass Herr E__ die Firma G__ nicht gekannt habe und anderseits damit die unrichtige Benennung der nichtexistierenden „Firma I__ aus Deutschland" erklärt sei. Ebenso sei unzutreffend, dass Herr E__ mit Arbeitern der C__ gemeinsam tägig gewesen sei oder Anweisungen des Vorarbeiters erhalten habe. Darüber hinaus sei es nicht unüblich, dass sich Mitarbeiter von Subunternehmen in den Bauablauf eingliedern und der Koordination durch den Hauptauftragnehmer unterliegen.
Hinsichtlich Herr F__ führte der Bf zusammengefasst aus, dass dieser als selbständiger Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrages für klar definierte Leistungen (Montage von Natursteinplatten und Schienensystemen) mündlich beauftragt worden sei. Von Herrn F__ sei eine A1-Bescheinigung zur Bestätigung seiner Sozialversicherungspflicht im Herkunftsland vorgelegt worden. Diese und

die von ihm gestellten Werkrechnungen, die entsprechend dem Baufortschritt gelegt worden seien, wurden der Beschwerde als Beweis angefügt. Des Weiteren verwies der Bf darauf, dass Herr F__ mit seinem eigenen tschechischen Montagefahrzeug auf der Baustelle tätig gewesen sei. Auch stelle die Zuweisung bestimmter Bauabschnitte keine Weisungsgebundenheit im arbeitsrechtlichen Sinn dar, sondern sei eine solche bei werkvertraglicher Tätigkeit üblich und notwendig. Da betreffend Herrn E__ und Herrn F__ der Sachverhalt nicht vollständig und objektiv ermittelt worden sei, wird vom Bf abschließend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt, in eventu hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, allenfalls unter Anwendung außerordentlicher Strafmilderung, herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.08.2025 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 52, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die Beschwerde übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Die Abgabenbehörde bestätigte am 21.08.2025 den Erhalt dieses Schreibens, hat sich aber innerhalb der darin festgelegten Frist von drei Wochen dazu nicht geäußert.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.02.2026. Bei dieser nahmen der Bf, eine Vertrauensperson des Bf und das Amt für Betrugsbekämpfung als Organpartei teil. Die belangte Behörde ist unentschuldigt nicht erschienen. Ein Zeuge des Amtes für Betrugsbekämpfung nahm ebenfalls an der Verhandlung teil.

I.6. Mit E-Mail vom 16.02.2026 wurde vom Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und von ihm erklärt, dass er erkenne, dass er die erforderliche Sorgfalt nicht in dem gebotenen Ausmaß durchgeführt hat. Er bedaure dies ausdrücklich. Ihm ist bewusst, dass in diesem sensiblen Bereich eine besonders sorgfältige Organisation, Kontrolle und Dokumentation erforderlich ist. Die festgestellten Mängel beruhen nicht auf einer bewussten Missachtung gesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund organisatorischer Defizite und einer unzureichenden Kontrolle, für die er Verantwortung trage. Er hat aus dem Verfahren entsprechende Lehren gezogen und werde Maßnahmen einleiten, um künftig die erwähnten Defizite zu minimieren sowie eine klare, überprüfbare

Dokumentation aller relevanten Schritte (Werkverträge, Daten von Subunternehmen, klare Dokumentation und Abgrenzung der vergebenen Werke) sicherzustellen. In Zukunft sollen jedenfalls derartige Verstöße vermieden werden. Der Bf ersucht daher seine Einsicht, sein reumütiges Verhalten sowie seine Bereitschaft zur nachhaltigen Verbesserung der internen Abläufe bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.

I.7. In der Folge wurde sowohl der belangten Behörde als auch dem Amt für Betrugsbekämpfung die Niederschrift und das Verhandlungsprotokoll vom 12.02.2026 sowie die Stellungnahme des Bf vom 16.02.2026 übermittelt und ihnen Gelegenheit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.
Zu der vom Bf übermittelten Stellungnahme und der beantragten Strafmilderung führt die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2026 aus, dass die objektive Tatseite aufgrund der Verhandlung vom Bf nicht mehr bestritten wird und ihm hinsichtlich der subjektiven Tatseite zumindest Fahrlässigkeit anzulasten sei, da die erforderliche Sorgfalt in beiden Fällen nicht in dem gebotenen Ausmaß durchgeführt worden ist. Seitens der Finanzpolizei könne nicht von einer Einsicht und einem reumütigen Verhalten sowie der Bereitschaft zur nachhaltigen Verbesserung der internen Abläufe des Bf ausgegangen werden, zumal der Bf seit dem Zeitpunkt der Kontrolle bis zur Verhandlung keinerlei vorhandene entlastende Beweismittel vorgelegt habe und diese nun auch nachweislich nicht vorhanden wären. Da keine besonderen Milderungsgründe vorliegen, erscheinen die beantragten Geldstrafen schuld- und tatangemessen.
Die belangte Behörde hat sich zu der Stellungnahme des Bf bis dato nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.1.1. Nachdem sich die Beschwerde ausschließlich gegen die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen im Straferkenntnis richtet, kann zu den Tatvorwürfen auf die Darstellung in Punkt I.1. verwiesen werden.

Über den Bf wurde wegen zwei Verstößen gegen § 111 Abs 2 iVm § 111 Abs 1 Z 1 iVm § 33 Abs 1 ASVG jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro und jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 146 Euro vorgeschrieben.

II.1.2. Der Bf hat sich nach der Verhandlung einsichtig gezeigt und reumütig; er wolle Verantwortung übernehmen, weshalb er die Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkte. Sowohl im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde als auch in seiner Beschwerde hat er versucht, den Sachverhalt

klarzustellen. Die Übertretungen der Bestimmung des LSD-BG wurden ihm nur an einem einzigen Tag betreffend die zwei beschäftigten Arbeitnehmer vorgeworfen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er ist Eigentümer der gegenständlichen Firma und verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro. Er ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind, hat keine anderen Unterhaltspflichten und keine nennenswerten Schulden.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen. Die Feststellungen zur finanziellen Situation des Bf gründen auf den weiteren im Beschwerdeverfahren getätigten glaubhaften Angaben des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Relevante Rechtsgrundlage zur Strafbemessung:

III.2.1. Gemäß § 111 Abs 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro und bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei

Wochen zu bestrafen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

III.2.2. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.3. Der Schutzzweck der hier übertretenen Norm des § 33 Abs 1 iVm Abs 2 ASVG ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VwGH 14.03.2013, 2011/08/0187). Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Versicherungsschutzes für die betroffenen Dienstnehmer als auch im Hinblick auf die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gebotene Verhinderung von Schwarzarbeit als überaus bedeutend zu qualifizieren.
III.2.4. Aus der einleitenden Formulierung „unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes" in § 111 Abs 2 ASVG ergibt sich grundsätzlich, dass auch für jene nach § 111 Abs 1 ASVG zu ahndenden Übertretungen im Erstfall die Vorschriften über die außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG) bzw. ein Absehen von der Strafe unter allfälliger gleichzeitiger Ermahnung (§ 21 VStG) in vollem Umfang zum Tragen kommen können (vgl. *Feik/Warter* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 111 ASVG [Stand 15.01.2023, rdb.at], Rz 7/2). Daraus ergibt sich, dass im Zuge der

Strafbemessung die Voraussetzungen der §§ 20 bzw. 21 VStG (bzw. nunmehr § 45 VStG) einer Prüfung zu unterziehen sind.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG, die Erteilung einer Ermahnung unter Absehung von einer Strafe scheidet aus, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich das Funktionieren der Solidargemeinschaft durch ordnungsgemäße Meldungen zur Gewährleistung von späteren Leistungsberechtigungen, wie z.B. Rentenansprüche, Krankengeld und Arbeitslosengeld nicht unbedeutend ist. Die Annahme der Straflosigkeit einer Übertretung der Meldepflicht des § 33 Abs 1 ASVG ist nicht vertretbar, weil damit negative Beispiels- und Folgewirkungen für gewinnorientierte Unternehmen verbunden wären.

III.2.5. Die belangte Behörde verhängte über den Bf betreffend die zwei beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im Erstfall. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt und, dass es sich bei der Verwaltungsübertretung um die Verletzung einer bloßen Ordnungswidrigkeit gehandelt habe. Straferschwerend wurde ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab eines Gewerbetreibenden und der Eintritt eines nicht zu vernachlässigenden Schadens gewertet.
Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Bf nunmehr an, dass er Geschäftsführer der C__ ist, ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro und keine nennenswerten Schulden hat. Er ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind und hat keine weiteren anderen Unterhaltspflichten. Die vom Bf angegebenen persönlichen Verhältnisse werden der Strafbemessung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt.

III.2.6. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich völlig unbescholten ist, weshalb davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Des Weiteren handelte es sich um die erstmalige Übertretung nach dem ASVG und wurde hier jeweils lediglich die Übertretung der Bestimmung des ASVG an einem einzigen Tag vorgeworfen. Zudem hat der Bf im Verfahren mitgewirkt, indem er versucht hat, den Sachverhalt zu erklären. Im Zuge der mündlichen Verhandlung ist ihm folglich bewusst geworden, dass von ihm die nach den Bestimmungen des ASVG erforderliche Sorgfalt nicht in dem gebotenen Ausmaß durchgeführt wurde, weshalb er sich letztlich einsichtig und geständig gezeigt sowie die ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen schließlich nicht in Abrede gestellt hat, sondern lediglich das Strafausmaß bekämpft. Diese Umstände und sein einsichtiges Verhalten sind als strafmildernd zu berücksichtigen.

Weitere sonstige Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das reumütige Bekenntnis, „Verantwortung übernehmen" zu wollen, zeigen, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

Im Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die einsichtige Verantwortung, sowie die bereits fortgeschrittene Verfahrensdauer, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf jeweils 365 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafen als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem ASVG von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas